

62. Kann der Vermittler von beiden Kontrahenten eine entsprechende Provision fordern?

I. Civilsenat. Urth. v. 29. Januar 1881 i. S. S. (Bekl.) w. L. (Kl.)
Rep. I. 876/80.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Beklagte hat durch Vermittlung des Klägers an die Handlung R. & S. laut Vertrag vom 17. September 1879 1300 Wispel Kartoffeln verkauft. An demselben Tage hat Beklagter, nachdem er vom Kläger davon in Kenntnis gesetzt war, daß Kläger von der Handlung R. & S. beauftragt war, den Vertragsabschluß mit dem Beklagten zu vermitteln und die Kartoffeln für die Käuferin abzunehmen, dem Kläger schriftlich versprochen:

„für die vom Beklagten gekauften 1300 Wispel Kartoffeln, vorausgesetzt, daß solche richtig abgenommen werden, eine Provision von 3 M. pro Wispel zu gewähren.“

Es sind 1100 Wispel abgenommen. Kläger hat eine Provision von 3 M. pro Wispel eingeklagt. Das Gericht erster Instanz hat auf Abweisung des Klägers erkannt, indem es thatsächlich annahm, daß Kläger als Beauftragter der Käuferin den Vertrag in deren Namen und für deren Rechnung abgeschlossen habe, und das Provisionsversprechen des beklagten Verkäufers deshalb auf Grund des §. 22 A.L.R. I. 13 für ungültig erachtet, da die Interessen des Verkäufers und der Käuferin kollidierten und Kläger sich auch von der Käuferin eine Provision von 4 M. pro Wispel habe versprechen lassen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht demselben die streitige Provision zugesprochen. Dagegen hat der Beklagte die Revision eingelegt, welche das Reichsgericht zurückgewiesen hat aus folgenden

Gründen:

„Das vormalige königlich preussische Obertribunal hat in ständiger Praxis den §. 22 A.L.R. I. 13 nicht auf eigentliche Bevollmächtigte beschränkt, sondern auch auf Vermittler angewandt, den §. 22 a. a. O. jedoch dann überhaupt nicht angewendet, wenn der eine Kontrahent zur Zeit des von ihm dem Vermittler gegebenen Provisionsversprechens bereits wußte, daß der Vermittler auch von dem Gegenkontrahenten mit der Vermittlung beauftragt sei, da §. 22 nur bezwecke, beide Kontrahenten vor Kollusion ihres Beauftragten mit dem Gegenkontrahenten zu bewahren, derjenige Kontrahent aber, welcher den Auftrag zu einer Geschäftsvermittlung erteile, obgleich er wisse, daß der von ihm Beauftragte bereits von der anderen Seite zu solcher Vermittlung Auftrag erhalten habe, von der Beforgnis einer Kollusion abstrahiere und daher aus dem zur Zeit der Auftragserteilung ihm bereits bekannt gewesenem Umstand keinen Grund herleiten könne, dem auch von ihm

Beauftragten, wenn das Geschäft demnächst durch ihn zustande gebracht sei, die ihm dafür versprochene Belohnung vorzuenthalten (vgl. Striethorst, Archiv Bd. 55 S. 333 flg.). Dieser Auffassung tritt das Reichsgericht bei, und da nach obigem Thatbestand die Wissenschaft des Beklagten von dem von R. & S. dem Kläger vorher erteilten Auftrage vom Berufungsrichter festgestellt ist, so ist die Entscheidung des Berufungsrichters für richtig zu erachten. Es kommt hinzu, daß es sich hier um die Vermittlung eines Handelsgeschäftes handelt, da beide Kontrahenten, der Verkäufer sowohl wie die Käuferin, Kaufleute sind, für die Vermittlung von Handelsgeschäften aber, wie das Reichsoberhandelsgericht bereits in seinem (Bd. 7 Nr. 23 S. 90 seiner Entscheidungen veröffentlichten) Urteile vom 14. September 1872 mit Recht ausgesprochen hat, die landrechtlichen Bestimmungen nicht unbeschränkt Anwendung leiden, vielmehr die Vorschriften in Buch I Tit. 7 H.G.B. zwar nicht, soweit sie die Beglaubigung durch die amtlich bestellten Makler betreffen, wohl aber soweit sie sich auf die gewerbsmäßige Vermittlung von Handelsgeschäften beziehen, auch auf Privathandelsmakler entsprechende Anwendung finden, bezüglich deren die Zusage einer Provision seitens beider Kontrahenten nicht ausgeschlossen ist (vgl. auch Art. 290 H.G.B.). Allerdings liegen im vorliegenden Falle kollidierende Interessen insoweit vor, als Kläger bezüglich der Abnahme der Kartoffeln als Beauftragter der Käuferin zunächst deren Interesse zu wahren hatte. Allein auch dies war dem Beklagten bekannt, bevor er dem Kläger das Provisionsversprechen erteilte. Es kann nicht angenommen werden, daß der Beklagte mit seinem Provisionsversprechen bezweckte, den Kläger zu einem der Käuferin nachteiligen Verfahren bei der Abnahme zu bestimmen; die richtige Abnahme wurde vielmehr als Voraussetzung des Provisionsanspruches hingestellt. Kläger genügte hiernach den ihm gegen den Beklagten obliegenden Pflichten, wenn er bei der Abnahme loyal und bona fide verfuhr, wie er nach der Feststellung des Berufungsrichters gethan hat.“